
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0105/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Sportausschuss		öffentlich

Zuschussantrag des TuS Longuich-Kirsch

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Sportausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Vergleich zu. Dem TuS Longuich-Kirsch wird demnach für die Errichtung von zwei Trainings-Kunstrasen-Anlagen eine Kreiszuwendung i. H. v. 5.800 € gewährt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 03.12.2014 hat der TuS Longuich-Kirsch einen Kreiszuschuss für die Errichtung einer Trainings-Kunstrasen-Anlage gestellt. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde am 19.06.2015 durch den Verein beantragt und mit Schreiben vom 30.06.2015 durch die Kreisverwaltung genehmigt.

Mit Schreiben vom 09.09.2015 stellte der Verein einen Änderungsantrag, der zum Inhalt hatte, nunmehr eine weitere zweite dieser Anlagen zur gleichen Förderhöhe zu errichten. Dieser Antrag wurde direkt mit dem Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die zweite Anlage gestellt, welchem mit Schreiben vom 16.09.2015 zugestimmt wurde.

Nach Beratung und Beschlussfassung im Sportausschuss am 09.11.2016 wurde dem Verein mit Bescheid vom 05.12.2016 eine Kreiszuwendung i. H. v. 6.530,00 € für den Bau von zwei Trainings-Kunstrasen-Anlagen bewilligt. Dem Bescheid lagen zuwendungsfähige Kosten i. H. v. 32.650 € zugrunde.

Am 15.12.2016 folgte ein Mittelabruf des Vereins. Bei der damaligen Prüfung wurde festgestellt, dass der Baubeginn zum 01.06.2015 erfolgte und damit vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Verwaltungsintern wurde damals besprochen, die Rechnungen für den Transport des Kunstrasens bei der Zuwendungszahlung nicht zu berücksichtigen, da dieser vor dem 30.06.2015

erfolgte, die Kreiszuwendung aber nach Abzug dieser Kosten dennoch zu bewilligen. Ein erster Abschlag i. H. v. 5.800 € wurde im Januar 2017 ausgezahlt.

Bei Durchsicht der Unterlagen zum Schlussverwendungsnachweis wurde nun festgestellt, dass neben den Transportkosten (2.612,57 €) weitere Rechnungen i. H. v. insgesamt 13.563,82 € vorliegen, deren Leistungen ebenfalls vor dem 30.06.2015 erbracht wurden und die demnach nicht anerkannt werden könnten.

Im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises wurden insgesamt Kosten i. H. v. 34.281,63 € nachgewiesen. Zusätzlich zu der bereits im vorherigen Absatz aufgeführten Summe wurden im Rahmen der baufachlichen Prüfung weitere 2.007,45 € nicht anerkannt. Außerdem wurde im Prüfvermerk darauf hingewiesen, dass bei der örtlichen Begehung festgestellt wurde, dass sich der Kunstrasen stellenweise hebt und zahlreiche Unebenheiten und Löcher die Verletzungsgefahr der Spieler erhöhen. Aufgrund des Alters befindet sich der Kunstrasen in keinem guten Zustand und wirkt augenscheinlich nicht nachhaltig.

Nach der baufachlichen Prüfung erfolgte eine weitere Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt. Auch im Rahmen dieser Prüfung wird eine Kreisförderung als kritisch erachtet. Begründet wird dies zum einen mit dem schlechten Zustand des Platzes und zum anderen mit dem Verstoß gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Aufgrund der geschilderten Beanstandungen fand ein erneuter Termin mit der Jugendamtsleitung und der Sachbearbeitung sowie den Verantwortlichen des Vereins vor Ort statt. Hierbei wurde deutlich, dass die beiden errichteten Plätze gesondert voneinander betrachtet werden müssen. Bei dem im Rahmen der baufachlichen Prüfung beanstandeten Platz handelt es sich um den Bolzplatz im Ort, der den Kindern und Jugendlichen ohne Einschränkung zur Verfügung steht, aber nicht für Vereinszwecke genutzt wird. Deshalb sind hier, laut Aussagen des Vereinsvorsitzenden, keine hohen Anforderungen an die Beschaffenheit zu stellen. Auf jeden Fall erfülle dieser Platz die Anforderungen im Rahmen Verkehrssicherungspflichten.

Der zweite Platz am Sportplatz, der den Spielern zum Aufwärmtraining und je nach Wetterlage für Spiele der Jugendmannschaften zur Verfügung steht, erfüllt laut dem Vereinsvorsitzenden den angedachten Zweck vollständig. Die Verantwortlichen des Vereins machen auch deutlich, dass ohne den Erwerb des gebrauchten Rasens eine Errichtung der beiden Anlagen zu den jetzt nachgewiesenen Kosten nicht möglich gewesen wäre und die Vereinsmitglieder - wie auch die Jugend aus dem Dorf - mit den jetzt geschaffenen Anlagen mehr als zufrieden seien. Den Verstoß gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet der Verein damit, dass der gebrauchte Kunstrasen in Schweich umgehend abtransportiert werden musste, was überhaupt erst Grundvoraussetzung für die Möglichkeit des Erwerbs war.

Seitens des Vereins wurde im Rahmen der Gespräche nun ein Vergleich vorgeschlagen. Demnach verzichtet der Kreis auf eine Rück- bzw. Teilrückforderung des bereits ausgezahlten Zuschusses, im Gegenzug verzichtet der Verein auf die noch nicht ausgezahlten 730 €.

Bei enger rechtlicher Betrachtung müsste der Zuschuss aufgrund des Verstoßes gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn in voller Höhe zurückgefordert werden.

Sofern von dem zuwendungsfähigen Gesamtbetrag nur die beanstandeten Rechnungen (Rechnungen vor Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und beanstandete Rechnungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung) abgesetzt würden, würden zuschussfähige Gesamtkosten i. H. v. 16.097,79 € verbleiben. Hieraus würde sich ein Kreiszuschuss i. H. v. 3.219,56 € ergeben.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Finanzierungsmöglichkeiten:

	Vollständige Anerkennung der Kosten 34.281,63 €, zuwendungsfähig lt. Prüfung Antrag: 32.650,00 €	Teilweise Anerkennung der Kosten (16.097,79 €)	Vergleich
Gesamtkosten lt. Verwendungsnachweis	34.281,63 €	34.281,63 €	34.281,63 €
Bewilligte Zuwendung Landessportbund	11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €
Zuschuss Gemeinde	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Kreiszuwendung	6.530,00 €	3.219,56 €	5.800,00 €
Eigenanteil	6.251,63 €	9.562,07 €	6.981,63 €